



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an

alle hNB

alle uNB

cc an:

LfU, ANL, StMWi, kommunale Spitzenver-
bände

Ihre Nachricht

26.05.2023

55-8600-59979/2023

Unser Zeichen

63h-U8685.2-2023/4-12

Telefon +49 (89) 9214-3325

Gerhard Suttner

München

01.08.2023

Aktualisierte Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Anlagen:

Anlage 1: Fachliche Umsetzung – Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Anlage 2: Revier- und Brutplatzerfassung – Brutzeitcodes mit Verhaltensweisen

Anlage 3: Schema Nestersuche Winter

Anlage 4: Schema Brutplatzerfassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wird das UMS 63-U8685.2-2023/4-2 inkl. seiner Anlagen vom 30.01.2023 ersetzt. Hinweise zum Umgang mit bereits begonnenen Erfassungen sind unter 4. erläutert.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“, das in seinem artenschutzrechtlichen Teil am 29.07.2022 in Kraft getreten ist, können in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) die Vorgaben des BayWEE sowie der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung des LfU¹ nur noch dann angewendet werden, wenn sich daraus keine Widersprüche zu den Neuregelungen der 4.

¹ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2021): Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung. Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses. Stand: Februar 2021

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmuv.bayern.de

Internet

www.stmuv.bayern.de

Novelle des BNatSchG ergeben. Rechtzeitig zum Auslaufen des BayWEE am 31.08.2023 werden weitere Hinweise gegeben. Darin werden auch die neue Regelung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und ihre Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren näher dargestellt.

Die Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG sieht vor, dass die Neuregelungen des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG nicht auf Verfahren anzuwenden sind, die vor dem 01.02.2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen vor dem 01.02.2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der 9. BImSchV erfolgt ist. Da der Vorhabenträger die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG auch in diesen Verfahren verlangen kann, werden bis auf weiteres Verfahren nach den alten und den neuen Regelungen durchzuführen sein.

Zwischen diesen Verfahren gibt es erhebliche Unterschiede, insbesondere die weitgehende Abkehr von Raumnutzungsanalysen (RNA) im neuen BNatSchG und die Fokussierung auf die Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Wenn die Verfahren nach altem Recht zu führen sind, können bis auf weiteres hinsichtlich des methodischen Vorgehens der BayWEE vom 19.07.2016 und die LfU-Arbeitshilfe Vogelenschutz und Windenergienutzung (2021) weiter angewendet werden. Für die nach **neuem Recht** durchzuführenden Verfahren geben wir nachfolgend **Hinweise zum methodischen Vorgehen für die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG**, insbesondere zur Ermittlung der Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

1. Anwendungsbereich und Relevanzprüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

§ 45b Abs. 1 BNatSchG sieht die Anwendung der Absätze 2 bis 5 nur für die fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch den **Betrieb** (nicht den Bau) vor und konkretisiert für die erfassten Brutvogelarten den Maßstab des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. § 45b BNatSchG gilt damit nicht für die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, die weiterhin nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG beurteilt werden. In Bezug auf das Störungsverbot und das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unverändert auf die entsprechenden Angaben im BayWEE vom 19.07.2016 und die Arbeitshilfe des LfU¹ zurückgegriffen werden.

Die für eine Zulassung von WEA relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Diese Liste ist **abschließend**. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das

kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt werden.

2. Bestandserfassungen am Eingriffsort

Ausgangspunkt sind die allgemeinen Anforderungen an die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP (abrufbar mit Arbeitshilfen unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>). Der Untersuchungsumfang bei Brutvogelarten richtet sich danach, ob Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot, erfüllt werden. Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob planungsrelevante kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im Gebiet aktuell vorkommen. Grundlage sind die vorhandenen Verbreitungsdaten (Online-Abfrage Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>), Kenntnisse der Naturschutzbehörden). Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vergleiche BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Rdnr. 54). Ergänzende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Arten im Verfahren, z. B. durch fachkundige Dritte, sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. Nur wenn begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vorliegen, können weitergehende Kartierungen erforderlich werden.

3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt mit Bezug zu einer geplanten WEA (Mastfußmitelpunkt), im Falle von Windparks also jeweils für jede geplante WEA. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG differenziert artspezifisch nach Nahbereich, zentralem Prüfbereich, erweitertem Prüfbereich und den jenseits davon liegenden Flächen.

Nahbereich

Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im nach § 45b Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG festgelegten artspezifischen Nahbereich um die Windenergieanlage, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ohne weitere Voraussetzungen und **unwiderleglich** signifikant erhöht (unwiderlegbare Vermutung). Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zentraler Prüfbereich

Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart innerhalb des zentralen Prüfbereichs um die Windenergieanlage, so bestehen nach § 45b Absatz 3 BNatSchG in der Regel

Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Erweiterter Prüfbereich

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich ist und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nach § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im **erweitertem Prüfbereich** sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nach § 45b Absatz 4 Satz 2 BNatSchG in diesem Bereich nicht erforderlich. Diese Vorschrift gilt nur für § 45b Abs. 4 BNatSchG, nicht für die Feststellung eines Brutplatzes im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift.

Dieses UMS mit den Anlagen 1 und 2 wird auch über das Infoportal Naturschutz und die in Kürze zur Verfügung stehende Themenplattform Wind bereitgestellt.

4. Übergangsregelung für 2023 begonnene Kartierungen

Wurde bereits mit Erfassungen begonnen, bei denen die in UMS 63-U8685.2-2023/4-2 vom 30.01.2023 beschriebene Methode zur Anwendung kam, können die Erfassungen mit dieser Methode fertiggestellt und die Ergebnisse daraus für die Antragstellung verwendet werden. In diesem Rahmen ist eine zusätzliche Nestsuche im Winter 2023/2024 nicht erforderlich.

Sie wird aber insbesondere dann empfohlen, wenn Brutvorkommen nicht punktgenau, sondern nur als flächige Revierzentren festgestellt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.V. Gühler
Leitender Ministerialrat